

## LG Hamburg: Fliegender Gerichtsstand bei Internetstreitigkeiten

ZPO §§ 12, 13, 32  
Beschluss vom 9.6.2011 – 303 O 197/10

### Leitsatz der Redaktion

**Die bundesweite Abrufbarkeit eines Internetangebots allein begründet noch keinen besonderen Gerichtsstand nach § 32 ZPO. Vielmehr ist ein sachlicher Bezug des Internetangebots zum jeweiligen Landgerichtsbezirk erforderlich.**

**Anm. d. Red.:** Der Leitsatz wurde verfasst von RA *Matthias Besenthal*, LL.M., Köln.

### Aus den Gründen

Das *LG Hamburg* erklärt sich für örtlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit auf Antrag der Kl. an das gem. § 32 ZPO zuständige *LG Lübeck*. Die örtliche Zuständigkeit des *LG Hamburg* ist aus keinem denkbaren Gerichtsstand, insb. nicht aus § 32 ZPO eröffnet.

Die Kl. verlangt von dem Bekl. die Unterlassung der Benutzung und Löschung der Domain *www.w.de* mit der Begründung, dass dies ihre Namensrechte (§ 12 BGB) verletze.

Für den Fall der isolierten Lösungsakte ist eine örtliche Zuständigkeit nur am allgemeinen Gerichtsstand oder Wohnsitz des Bekl. gegeben. Für die Unterlassungsklage kommt es jedenfalls auf den Begehungsort i.S.d. § 32 ZPO an, hier den Handlungsort, an dem die tatbestandsmäßige Handlung insgesamt oder auch nur teilweise begangen worden ist, sowie den Erfolgsort, an dem die tatbestandsmäßige Rechtsverletzung bewirkt worden ist.

Grds. ermöglicht die Verwendung einer Domain den Zugriff auf diese an jedem beliebigen Ort, an welchem die technischen Empfangsgeräte vorhanden sind. Begehungsort für Rechtsverletzungen durch das Internet ist grds. daher nicht nur der Ort, an dem etwa der Internetserver steht, Begehungsort sind auch weitere Orte, an denen die Information dritten Personen bestimmungsgemäß zur Kenntnis gebracht wird. Entgegen der Rechtsansicht der Kl. ist jedoch bei Namensrechtsverletzungen als Verletzung absoluter Rechte im Internet die Zuständigkeit nach § 32 ZPO nicht allein wegen der bundesweiten Abrufbarkeit der Seite bei jedem deutschen LG gegeben. Vielmehr spricht alles für eine Begrenzung einer ansonsten bestehenden Vielzahl von Gerichtsständen auf diejenigen, in deren Zuständigkeitsbereich eine Interessenkollision tatsächlich eingetreten sein kann (vgl. *BGH MMR* 2005, 239). Der ubiquitäre Gerichtsstand bei Rechtsverletzungen im Internet wird durch die 2. Zivilkammer als ehemalige *Computerkammer des LG Hamburg* in st. Rspr. verneint. Ebenso verneint die 3. Zivilkammer als *Fiskusammer des LG Hamburg* die Eröffnung der örtlichen Zuständigkeit, wenn klar ist, dass sich keinerlei Verbindung zum Sachverhalt, dem Sitz der Kl. oder dem des Bekl. findet (vgl. statt aller *Deister/Degen*, *NJOZ* 2010, 1). Im vorliegenden Fall besteht keinerlei sachlicher Bezug zum Landgerichtsbezirk Hamburg. Die Kl. ist eine Gemeinde im Landgerichtsbezirk Lübeck, der Bekl. wohnt in Kassel, die technische Betreuung der Domain erfolgt in Aachen.

In diesen Fällen ist die allein auf den Kanzleisitz des Klägerevertreters abstellende Begründung des Gerichtsstands missbräuch-

lich. Die Bejahung des fliegenden Gerichtsstands bei Internet-sachverhalten durch die *Wettbewerbskammern des LG Hamburg* und den entspr. *Senat des OLG Hamburg* steht dem nicht entgegen.

## Anmerkung

RA Christian Solmecke, LL.M., Geschäftsführer DIKRI,  
Cologne Business School / RA Matthias Besenthal, LL.M.,  
WILDE BEUGER SOLMECKE, Köln

Dem sog. fliegenden Gerichtsstand werden weiter die Flügel gestützt. Dieses Fazit lässt sich aus dem aktuellen Beschluss des *LG Hamburg* ziehen. Das *LG Hamburg* bestätigt mit seiner Entscheidung einen in jüngster Zeit in der instanzgerichtlichen Rspr. sowohl in praktischer als auch dogmatischer Hinsicht zu begrüßenden Trend, die freie Wahl des Gerichtsstands durch den Kl. i.R.v. Internetstreitigkeiten durch Missbrauchserwägungen einzuschränken.

Das *LG Hamburg* besinnt sich in seiner Entscheidung in dogmatischer Hinsicht auf den Grundgedanken des Zuständigkeitsrechts der ZPO. Die Prinzipien des Beklagten schutzes und der Sachnähe bilden die Grundlage der Zuständigkeitsregelungen der §§ 12 ff. ZPO, um für eine an dem Gedanken der Gerechtigkeit orientierte prozessuale Lastenverteilung zu sorgen. Hierzu wird der Kl. grds. an den Wohnsitz des Bekl. verwiesen, da der Kl. bereits den Zeitpunkt und die Art seines Klageangriffs frei wählen kann. Um in dieser Hinsicht eine größtmögliche Waffengleichheit zu garantieren, soll der Bekl. auf Grund des Initiativrechts des Kl. nicht noch an den Wohnort des Kl. oder einen anderen Ort reisen müssen, um sich entsprechend verteidigen zu können. Auch das diesen Grundsatz ergänzende Prinzip der besonderen Sachnähe, welches insb. in § 32 ZPO statuiert ist, findet in dem Grundgedanken der deutschen ZPO eines gerechten Ausgleichs zwischen Kl. und Bekl. seinen Ursprung. Nach § 32 ZPO kann der Begehungsort einer unerlaubten Handlung das örtlich zuständige Gericht bestimmen, da regelmäßig die Sachaufklärung und Beweiserhebung am Begehungsort am sinnvollsten erscheint.

Auch Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrechtsverletzungen, die in Internetstreitigkeiten eine zentrale Rolle spielen, sind unerlaubte Handlungen und fallen daher grds. unter den besonderen Gerichtsstand des § 32 ZPO. Jedoch sollte allein die bloße Möglichkeit der technischen Erreichbarkeit einer Internetseite, die eine derartige Rechtsverletzung enthält, nicht für eine vor-schnelle Begründung der örtlichen Zuständigkeit ausreichen, nur weil sich der Rechtsverstoß theoretisch überall auswirken könnte. Denn die im Internet zwangsläufige – weil technisch bedingte – Abrufmöglichkeit einer Webseite bedeutet noch lange nicht, dass diese auch bundesweit in den jeweiligen Gerichtsbezirken von Interesse ist.

Die Realität in der Rspr. sah und sieht allerdings entgegen dieser dogmatischen Bedenken immer noch anders aus. Wird versehentlich der Vorname im Impressum auf der Internetseite vergessen oder werden keine Angaben zur Widerrufsfrist vorgenommen, hat dies für den Bekl. nicht selten eine lange Reise durch die Bundesrepublik zu dem angeblich nach § 32 ZPO zuständigen Gericht zur Folge. So bestätigte das *OLG Rostock* den fliegenden Gerichtsstand für Internetstreitigkeiten mit der in dieser Hinsicht regelmäßig vorgetragenen Begründung, dass Begehungsort bei einer im Internet begangenen Verletzungshandlung (auch) jeder Ort ist, an dem die verbreitete Informationsbestimmungsgemäß zur Kenntnis gebracht wird (vgl. *OLG Rostock*, B. v. 20.7.2009 – 2 W 41/09). Der Umstand, dass weder Kl. noch Bekl. seinen Sitz in Rostock hatte, spielte für das *erkennende Gericht* für die Begründung der Zuständigkeit insoweit keinerlei Rolle. Auch in Filesharing-Angelegenheiten wird der

fliegende Gerichtsstand regelmäßig als zulässig erachtet, ohne einen Sachbezug in der Angelegenheit für erforderlich zu halten. Auch wenn der klagende Rechteinhaber seinen Sitz in Hamburg hat und der Bekl. aus München stammt, hält sich das in Filesharing-Verfahren verbotsfreudige *LG Köln* unter Berufung auf § 32 ZPO regelmäßig für zuständig, ohne zum Sachbezug näher Stellung zu nehmen.

In einem aktuellen Verfahren (*LG Köln*, B. v. 7.6.2011 – 28 O 431/11), hat das *LG Köln* bei einer Urheberrechtsverletzung den fliegenden Gerichtsstand allerdings verneint. In dem Verfahren ging es darum, dass auf der Internetseite eines Wuppertaler Fußball-Landesligisten Bilder eines Luftbildfotografen zu sehen waren. Gegen die nicht genehmigte Veröffentlichung wollte der Luftbildfotograf vor dem *LG Köln* vorgehen. Das *LG Köln* erklärte sich für unzuständig. Argument: Der Landesligist spiele nicht gegen Vereine aus dem Landgerichtsbezirk Köln. Daher sei kein Sachbezug gegeben.

Es ist also bemerkenswert, dass sich in der jüngsten instanzgerichtlichen Rspr. ein Korrektiv durch eine entsprechende restriktive Auslegung des § 32 ZPO herauszubilden scheint. Bei der Bestimmung des örtlichen Gerichtsstands in Internetstreitigkeiten wird dabei zunehmend von den Gerichten darauf abgestellt, ob sich die Verletzungshandlung, also die Webseite mit dem rechtsverletzenden Inhalt, im Bezirk des angerufenen Gerichts im konkreten Fall bestimmungsgemäß habe auswirken sollen (*LG Krefeld* MMR 2007, 798). Gefordert wird in diesem Zusammenhang daher ein entsprechender sachlicher Bezug zum jeweiligen Gerichtsbezirk (*LG Köln*, B. v. 7.6.2011 – 28 O 431/11; *AG Frankfurt/M.* MMR 2009, 490 f. mit Anm. *Solmecke/Müller*). Die bloße bundesweite Abrufbarkeit der betreffenden Webseite im Internet reicht für eine Zuständigkeitsbegründung nach § 32 ZPO daher gerade nicht mehr aus.

Das *LG Hamburg* begründet seine Unzuständigkeit zwar auch mithilfe des fehlenden Sachbezugs des fraglichen Internetangebots zum Landgerichtsbezirk Hamburg. Da das *LG Hamburg* allerdings seit jeher als Hochburg der haftungsorientierten Rspr. in Internetstreitigkeiten galt, kommt dieser Entscheidung in der Rspr. zum fliegenden Gerichtsstand eine besondere Bedeutung zu.

Die aktuelle Abkehr in der Rspr. von der vorschnellen Annahme des fliegenden Gerichtsstands bei Internetstreitigkeiten ist sowohl in dogmatischer als auch in praktischer Hinsicht zu begrüßen. Der Umstand, dass sich der Kl. lange Zeit sein Gericht aussuchen konnte, ist die Ursache für das sog. „Forum Shopping“. Der Kl. hat damit die Möglichkeit, sich ein Gericht mit einer ihm günstigen Entscheidungstendenz auszusuchen und einen Gerichtsstand zu bestimmen, der für ihn möglichst nah und für den Bekl. weit entfernt liegt. Um derart rechtsmissbräuchliches Verhalten zu verhindern, ist eine Einschränkung des fliegenden Gerichtsstands unausweichlich. Weiterhin nähert sich die hiesige Rspr. der im US-amerikanischen Recht geltenden Grundsätze zum Zuständigkeitsrecht an. In diesem Zusammenhang hat der *Supreme Court* die sog. „minimum contact doctrine“ herausgearbeitet. Hiernach soll die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts dann zu bejahen sein, wenn die beklagte Partei zumindest geringe Berührungspunkte (minimum contacts) zum jeweiligen Gerichtsstandort aufweist. Der hiermit vergleichbare und vermehrt von der deutschen Rspr. geforderte sachliche Bezug bei Internetstreitigkeiten zum angerufenen Gerichtsstandort erscheint daher eine sinnvolle Lösung, um rechtsmissbräuchliche und willkürliche Annahmen eines Gerichtsstands zu verhindern.

Da die Instanzgerichte bei der Annahme eines fliegenden Gerichtsstands allerdings – trotz der aufgezeigten Tendenzen – weiterhin keine gänzlich einheitliche Linie verfolgen, stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber an dieser Stelle tätig werden

muss. Um die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen und für Rechtssicherheit zu sorgen, wäre z.B. an die Aufnahme des von der Rspr. aktuell vermehrt herangezogenen Kriteriums des sachlichen Bezugs als geschriebenes Tatbestandsmerkmal in § 32 ZPO zu denken. Allerdings ist die Rspr. – wie die Entscheidungen des *LG Hamburg* und des *AG Frankfurt/M.* zeigen – durchaus selbst dazu in der Lage, durch entsprechend restriktive Ausle-

gung des § 32 ZPO für interessengerechte Gerichtszuständigkeiten bei Internetstreitigkeiten zu sorgen (vgl. *Hoeren*, ZRP 2009, 223). Dass es auch hierbei möglicherweise zu einer Vervielfältigung der Gerichtsstände kommen kann, ist hinzunehmen, da der beklagten Partei das erhöhte Gefährdungspotenzial durch die geschäftliche Nutzung des Internet bekannt ist und diese sich zudem auch dessen Vorteile zunutze macht.